

N^o 12. Decret

wegen Bestätigung der Genossenschaftsordnung für den Hopfenbachverband VIII,
Beiersdorf-Hohndorf;

vom 11. Februar 1879.

Das Ministerium des Innern hat auf Grund der Bestimmung in § 12 des Gesetzes über die Berichtigung von Wasserläufen zc. vom 15. August 1855 (Seite 486 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1855), die Genossenschaftsordnung für die zu Berichtigung des Hopfenbaches, VIII. Strecke, unter dem Namen

„Hopfenbachverband VIII, Beiersdorf-Hohndorf“

zusammengetretenen Genossenschaft unter Ertheilung der Rechte einer juristischen Person an letztere mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen dieser Genossenschaftsordnung allenthalben nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 11. Februar 1879.



Ministerium des Innern.

v. Kostitz-Ballwitz.

Fromm.

N^o 13. Decret

wegen Bestätigung der Genossenschaftsordnung für die Genossenschaft zu Regulirung
des Albrechtbaches in Niederkaina-Basankwitzer Flur;

vom 12. Februar 1879.

Das Ministerium des Innern hat auf Grund der Bestimmung in § 12 des Gesetzes, die Berichtigung von Wasserläufen zc. betreffend, vom 15. August 1855 (Seite 486 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1855) die Genossenschaftsordnung für die Genossenschaft zu Regulirung des Albrechtbaches in Niederkaina-Basankwitzer Flur unter Ertheilung der Rechte einer juristischen Person an dieselbe mit der Wirkung

1879.

8